

Zu Ziffer 1:

Die örtliche Auslagerung der Trauungsveranstaltung dient ebenso dem Schutz der MitarbeiterInnen und BesucherInnen des Rathauses wie auch dem Schutz der Teilnehmer der Trauung vor etwaiger Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl verfolgt die Zielstellung, das Ansteckungspotential im vorgenannten Kontext sowohl für die Standesbeamtin als auch für die Teilnehmer der Trauung zu minimieren.

Die Erfassung der Daten soll der Rückverfolgung von Infektionswegen dienen.

Zu Ziffer 2:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl verfolgt die Zielstellung, das Ansteckungspotential im vorgenannten Kontext für die Teilnehmer der Trauerfeier zu minimieren.

Die Erfassung der Daten soll der Rückverfolgung von Infektionswegen dienen.

Zu Ziffer 3:

Mit dem Verbot der Osterfeuer soll der Bildung sozialer Kontaktstellen vorgebeugt werden, die Ansteckungspotentiale mit dem SARS-CoV-2-Virus bieten.

Zu Ziffer 4:

Die Begründung der sofortigen Vollziehung folgt aus der Notwendigkeit, sofortige Maßnahmen gegen eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu realisieren.

